

Satzung

Jagdschutz- und Jägervereins Eichstätt e.V.

Kreisgruppe im Landesjagdverband Bayern e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsgebiet

1. Der Verein führt den Namen "Jagdschutz- und Jägerverein Eichstätt e. V." im Landesjagdverband Bayern e. V. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Eichstätt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das Vereinsgebiet erstreckt sich auf den Bezirk der Hegegemeinschaften Dollnstein, Eichstätt-Nord, Eichstätt-Süd, Gungolding, Hofstetten, Kinding, Kipfenberg, Schernfeld, Titting und auf den Bezirk der Hochwildhegegemeinschaften Denkendorf und Petersbuch, soweit im Landkreis Eichstätt gelegen.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes sowie der Bildung.
2. Den Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutz verwirklicht der Verein durch folgende Maßnahmen:
 - a) Der Schutz und die Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt.
 - b) Die Erhaltung und Schaffung eines den Erfordernissen der freilebenden Tierwelt angepassten Lebensraumes und den Schutz ihrer Lebensgrundlagen.
 - c) Die Durchführung von Maßnahmen zur Aufklärung der Allgemeinheit
 - über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher, gesunder Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt
 - über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse
 - über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Einflüsse durch den Menschen.

d) Die Unterstützung von besonderen Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks (u.a. Maßnahmen zur Hege, Biotopverbesserung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit u.ä.). Der Verein kann dafür finanzielle Mittel zur Verfügung stellen und Preise an Einzelpersonen und/oder Gruppen für hervorragende Leistungen vergeben.

e) Die Zusammenarbeit mit Organisationen der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, des Natur- und Tierschutzes.

3. Zum Zwecke der Bildung sind die Aufgaben des Vereins

- die Erhaltung der Jagd als Kulturgut
- die Förderung einer der deutschen Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes entsprechenden Jagdausübung
- die Erhaltung und Pflege des jagdlichen Brauchtums
- die Fortbildung der Jäger
- die Jungjägerausbildung
- die Förderung des Schießwesens
- die Förderung des Hundewesens
- der Zusammenschluß aller Jäger und Personen, die die Aufgaben und Ziele dieser Satzung unterstützen und fördern wollen
- die Mitwirkung bei der räumlichen Abgrenzung der Hegegemeinschaften sowie der Organisation und Betreuung der Hegegemeinschaften.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Verein ist korporatives Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern e.V. Die Satzung des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e.V. sowie die Satzung des Landesjagdverbandes e.V. sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nicht widersprechen.

Die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede zum Lösen eines Jagdscheins berechnete Person und jede andere Person, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt, werden.

2. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

a) Ordentliches Mitglied kann jede zum Lösen eines Jagdscheins berechtigte Person und jede andere Person, die an einem Ausbildungslehrgang zur Jägerprüfung teilnimmt, werden.

b) Außerordentliches Mitglied kann jede Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt.

c) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Neuaufnahme von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand steht dem Antragsteller die schriftliche Beschwerde zur Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes zu.

2. Der Aufnahmeantrag kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn Tatsachen bekannt sind, die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen oder den Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen würden (§ 5).

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod

b) durch Austritt

c) durch Ausschluss

d) durch Suspendierung auf Antrag des Landesjagdverbandes (§ 5 Abs. 4 der Satzung des Landesjagdverbandes Bayern).

2. Die Zugehörigkeit von Ehrenmitgliedern endet durch Widerruf oder Tod.

3. Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.

4. Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder seiner Satzung, wegen Entziehung des Jagdscheins oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

5. Über den Ausschluss bzw. die Suspendierung der Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft. Vor Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Zu einem Vereinsausschluss bedarf es einer Stimmenmehrheit des gesamten Vorstands. Dem Ausgeschlossenen ist von dem Beschluss schriftlich

Mitteilung zu machen. Dem Ausgeschlossenen steht binnen zwei Wochen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu, die mit Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren
- b) die Jagdbehörden bei der Durchsetzung der Jagdgesetze und der jagdlichen Verordnungen zu unterstützen
- c) die Belange des Vereins, des Landesjagdverbandes Bayern e. V. und des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V. zu unterstützen und zu fördern
- d) den Entzug des Jagdscheines dem Vorstand mitzuteilen
- e) bis spätestens zum 31.03. jedes Geschäftsjahres den Vereinsbeitrag bzw. bei Neuaufnahme bis spätestens acht Wochen nach Aufnahmebeschluss die Aufnahmegebühr und den jeweiligen Vereinsbeitrag zu bezahlen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind für alle in dieser Satzung vorgesehenen Ämter wählbar. Dies gilt nicht für Personen, die an einem Ausbildungslehrgang zur Jägerprüfung teilnehmen. Außerordentliche Mitglieder, die den vollen Mitgliedsbeitrag leisten, sind nur dann für ein in dieser Satzung vorgesehenes Amt wählbar, wenn durch die Mitgliederversammlung kein ordentliches Mitglied gewählt wird.

2. Das aktive Wahlrecht dürfen alle ordentlichen Mitglieder und alle Ehrenmitglieder ausüben. Außerordentliche Mitglieder, die den vollen Mitgliedsbeitrag leisten, dürfen ebenfalls das aktive Wahlrecht ausüben.

3. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind bei der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt.

4. Alle Mitglieder sind berechtigt, vereinseigene Einrichtungen zu benutzen.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand.

2. Der Vorstand beruft für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in grundsätzlichen Fragen zu beraten. Die Mitglieder des Beirats können nur aus wichtigen Gründen abberufen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

a) Wahl des Vorstandes

b) Wahl der Obleute

c) Wahl der Kassenprüfer

d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, Entlastung des Vorstandes

e) Genehmigung des Haushaltsplanes

f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr

g) Beschlussfassung über sonstige Aufgaben, insbesondere über Beschwerden gemäß § 4 Abs.1 Satz 3 und über Anträge, soweit nicht der Vorstand zuständig ist

h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

3. Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

4. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss eine solche einberufen, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

5. Alle Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung durch persönliche, schriftliche Einladung bekannt zugeben. Der Landesjagdverband und die Vorsitzenden der Hegegemeinschaften sind schriftlich einzuladen.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder der 2. Vorsitzende, bei deren Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied i.S. des § 10 Abs. 1 der Satzung.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimm berechtigten Mitglieder gefasst.

Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit mitgezählt. Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Abstimmungswahlgang durchgeführt. Führt auch diese Abstimmung zu keiner Mehrheit, wird dieser Tagesordnungspunkt vertagt. Abstimmungen bei der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Sie haben schriftlich durch Stimmzettel zu erfolgen, wenn dies von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Versammlung, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten.

8. Die Wahl des Vorstandes (§ 10 Abs. 1), Abstimmungen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins haben schriftlich durch Stimmzettel zu erfolgen. Die Wahlen leitet ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung durch Handzeichen gewählt werden.

Gewählt ist der Kandidat für ein Amt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Vereinigt im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erzielt haben, ein zweiter Wahlgang statt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgen weitere Wahlen, bis einer der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schriftführer und dem stellvertretenden Schatzmeister und zwei Beisitzern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsorgan) sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide Vorsitzenden sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden muss, handeln.

3. Soweit in dieser Satzung der Begriff Vorstand ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist der geschäftsführende Vorstand (§ 10 Abs. 1) angesprochen.

4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

5. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während einer Amtsperiode aus, so ist für dieses Vorstandsamt von der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Zeit der Amtsperiode eine Neuwahl durchzuführen.

6. Der Vorstand unterstützt die Mitwirkung des Landesjagdverbandes Bayern als anerkannten Verein gemäß § 29 BNatSchG.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Die Versammlung leitet der 1. oder 2. Vorsitzende, bei deren Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 11 Der Beirat

1. Der Beirat soll bestehen aus

a) den Hegegemeinschaftsleitern der Kreisgruppe Eichstätt

b) den Obleuten für Hunde- und Schießwesen, den Bläsergruppen Leitern und den Zeugwarten

c) Vertretern der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

d) dem Leiter der Abteilung Veterinärwesen und dem Leiter der Unteren Jagdbehörde am Landratsamt Eichstätt

e) dem Jagdberater.

2. Der Vorstand kann je nach Bedarf weitere Personen in den Beirat berufen. Bei Vorhandensein der entsprechenden fachlichen Voraussetzungen kann auch ein Mitglied des Vorstandes ein Beiratsreferat übernehmen.

3. Der Beirat dient der sachlichen und fachlichen Information und Unterstützung des Vorstandes. Er ist dem Vorstand gegenüber antragsberechtigt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens einen Monat vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Bayern e.V., ersatzweise an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Schutz und Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und für Maßnahmen des Umwelt-, Landschafts- und Tierschutzes.

4. Vor Fassung des Beschlusses ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragungsdatums zu veröffentlichen.

Eichstätt, 21.03.1998

Eingetragen am 18.02.1999 in das Vereinsregister des Amtsgerichts
Ingolstadt und VR 323